

Ergänzung der Statuten des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf vom 28.01.2009 (In Kraft ab 01.01.2010)

Gestützt auf § 3 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... (EG KESR, LS 4830) werden mit Beschluss der Gemeindevorstände aller Politischen Gemeinden des Bezirks Dielsdorf die Zweckverbandsstatuten Sozialdienste Bezirk Dielsdorf wie folgt ergänzt:

I. Name, Zweck

Art. 1 Die politischen Gemeinden Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach bilden unter dem Dach des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.

Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Sozialdienste Bezirk Dielsdorf ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).

Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist auf Antrag des Vorstandes und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 4 Die KESB Bezirk Dielsdorf erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Art. 5 Der Vorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.

Der Vorstand ernennt weiter die Leiterin oder den Leiter des Sekretariats.

Art. 6 Der Erlass des Stellenplans und des Besoldungsrahmens fällt in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.

Der Vorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats (mit Ausnahme der Sekretariatsleiterin/des Sekretariatsleiters) an und regeln ihre Arbeitsverhältnisse.

Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen des Kantons Zürich.

III. Aufsicht

Art. 7 Der Vorstandsvorstand beaufsichtigt die KESB.

Er regelt insbesondere:

- den Standort der KESB
 - die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - die Festsetzung der Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 8.
-

IV. Kostenverteiler

Art. 8 Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich zu 50% nach Einwohnern und 50% nach Fällen.

Besondere Bestimmungen:

- Ein Fall wird mit der Eröffnung eines Verfahrens, bzw. dem Anlegen eines Dossiers verrechnungsfähig. Die Verrechnung endet im Jahr des Fallabschlusses. Bei Abklärungen, die in eine Massnahme überführt werden, wird nur ein Fall verrechnet.
- Alle Einnahmen (mit Ausnahmen der Fallführungsentschädigungen) werden der KESB gutgeschrieben. Sie verringern den Gesamtaufwand.
- Bei bevormundeten Kindern und bei Volljährigen unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB (§ 42 Abs. 1 EG KESR).

Die Verrechnung der Fälle richtet sich nach dieser Bestimmung

V. Statutenrevision

Art. 9 Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 19 der Bestimmungen des Zweckverbandes Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, vom 28.01.2009 (In Kraft ab 01.01.2010).

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VI. Austritt

Art. 10 Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreis beschliessen.

Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden *Bachs, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Hüttikon, Neerach, Niederglatt, Niederhasli, Niederweningen, Oberglatt, Oberweningen, Otelfingen, Regensberg, Regensdorf, Rümlang, Schleinikon, Schöfflisdorf, Stadel, Steinmaur und Weiach* auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt Kraft.

Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Art. 12 Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Art. 13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweckverbands Sozialdienste Bezirk Dielsdorf, vom 28.01.2009 (In Kraft ab 01.01.2010).

Art. 14 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 6 Abs. 1 ist der Verbandsvorstand zuständig.

Soweit aus Zeitgründen erforderlich, ist der Verbandsvorstand bis 31. Dezember 2012 für die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 6 Abs. 3 zuständig.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Bachs beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindegeschreiberin oder
den Gemeindegeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Boppelsen beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindegeschreiberin oder
den Gemeindegeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Buchs beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dällikon beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dänikon beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Dielsdorf beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttikon beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Neerach beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niederglatt beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niederhasli beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Niederweningen beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Oberglatt beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Oberweningen beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Otelfingen beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Regensberg beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Regensdorf beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Rümlang beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Schleinikon beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Schöfflisdorf beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Stadel beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Steinmaur beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

.....

.....

Vom Gemeindevorstand der Gemeinde Weiach beschlossen am

vertreten durch die Gemeindepräsidentin oder
den Gemeindepräsidenten

die Gemeindeschreiberin oder
den Gemeindeschreiber

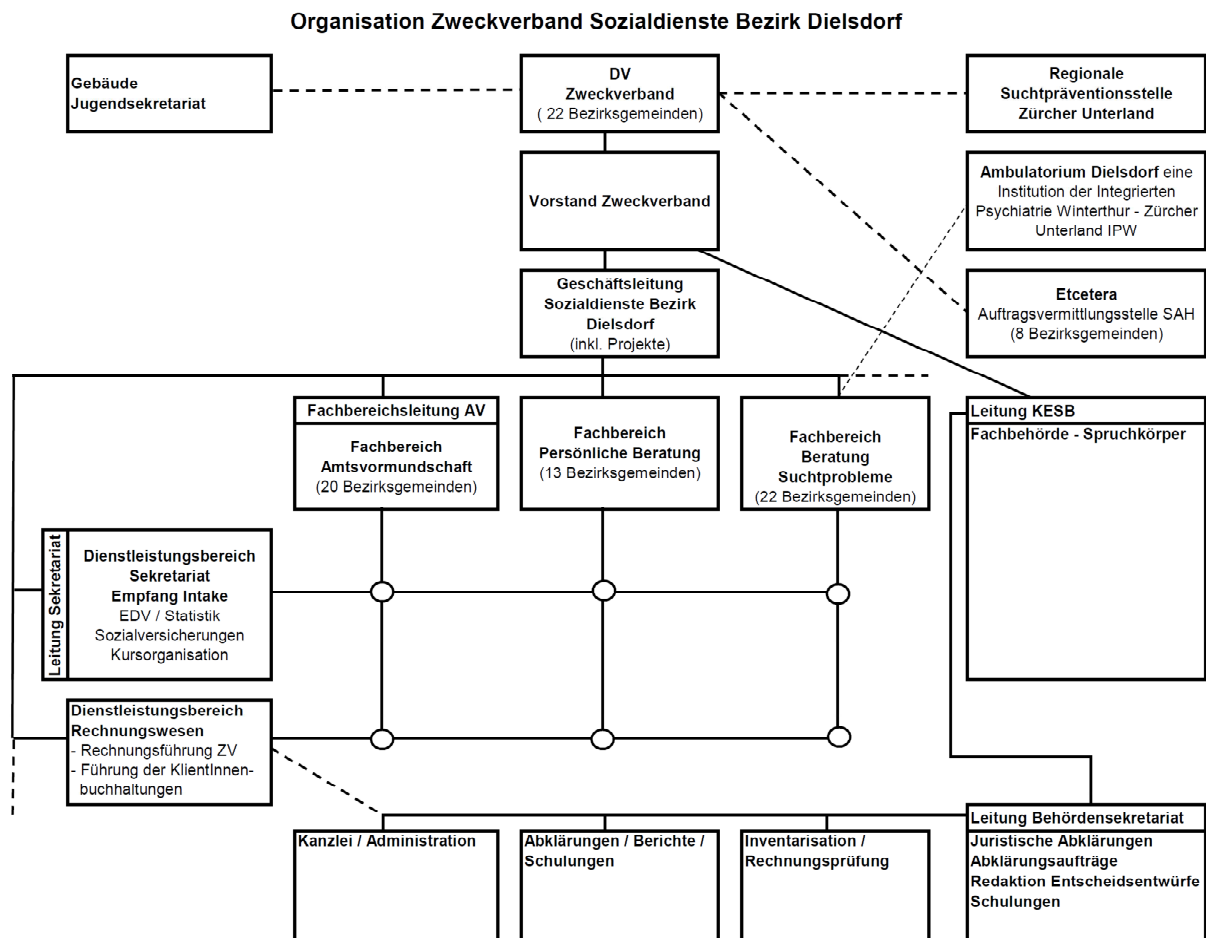
.....

.....

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich *RRB Nr. vom*

Anhang 1

Organisation Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (mit Einbindung der KESB Bezirk Dielsdorf)



Anhang 2

Genehmigung durch den Regierungsrat